

Geschäftsverzeichnismrn. 3479 und 3723
Urteil Nr. 5/2006 vom 11. Januar 2006

URTEIL

In Sachen: - Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 22. Juni 2004 zur Abänderung von Artikel 140 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, erhoben vom « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten »;

- Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (Abänderung von Artikel 140 des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung), erhoben vom « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. Februar 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Februar 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten », mit Sitz in 1050 Brüssel, Kroonlaan 20, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 22. Juni 2004 zur Abänderung von Artikel 140 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 2004, zweite Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Juni 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Juni 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten », mit Sitz in 1050 Brüssel, Kroonlaan 20, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (Abänderung von Artikel 140 des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004, zweite Ausgabe).

Diese unter den Nummern 3479 und 3723 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

In der Rechtssache Nr. 3479 der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, hat die klagende Partei einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und hat der Ministerrat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht; in der Rechtssache Nr. 3723 hat der Ministerrat einen Schriftsatz eingereicht und hat die klagende Partei einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2005

- erschienen

. RA H. Sebreghts, ebenfalls *loco* RA W. Gonthier, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei,

. RA I. Ficher *loco* RA G. Demez, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. In der Rechtssache Nr. 3479 ist die Nichtigkeitsklage gegen das Gesetz vom 22. Juni 2004 zur Abänderung von Artikel 140 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gerichtet.

Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass die Klage sich auf den durch das angefochtene Gesetz ersetzten Absatz 7 von Artikel 140 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: KIV-Gesetz 1994) beschränkt, der sich auf die Ausübung des Stimmrechts im Ausschuss des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung bezieht und der wie folgt lautet:

« Für die Anwendung von Artikel 141 §§ 2, 3 und 5 sind der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident und die Mitglieder gemäß den folgenden Modalitäten stimmberechtigt:

- In Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 erwähnte Mitglieder verfügen über eine Stimme.
- In Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Mitglieder verfügen über eine Stimme, außer wenn Angelegenheiten in Bezug auf Pflegeerbringer, die zu einer in Absatz 1 Nr. 5 bis 21 aufgezählten Kategorie gehören, untersucht werden. In diesem Fall verfügt die Gruppe der Vertreter der Versicherungsträger über eine einzige Stimme.
- Gruppen, die sich aus Vertretern der in Absatz 1 Nr. 5 bis 21 des vorliegenden Artikels erwähnten Organisationen und Vereinigungen zusammensetzen, verfügen jeweils über eine einzige Stimme.
- Für die anderen in Artikel 141 aufgezählten Aufgaben sind nur der Präsident und die in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Mitglieder stimmberechtigt. Sie verfügen jeweils über eine Stimme ».

B.1.2. Absatz 1 von Artikel 140 des KIV-Gesetzes 1994 bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle. Dieser setzt sich unter anderem aus den in Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 genannten Mitgliedern zusammen, und zwar

« 1. einem Präsidenten, der Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof oder Mitglied der Generalstaatsanwaltschaft beim Appellationshof oder des Generalauditorats beim Arbeitsgerichtshof ist; ihm stehen zwei ordentliche Vizepräsidenten und zwei stellvertretende Vizepräsidenten bei, die Gerichtsräte am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof sind,

2. acht ordentlichen Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern, die Doktoren der Medizin sind und unter den Kandidaten ausgewählt werden, die in doppelter Zahl der zu vergebenden Mandate von den Versicherungsträgern vorgeschlagen werden; um die Vertretung der Versicherungsträger zu bestimmen, wird deren jeweilige Mitgliederzahl berücksichtigt, wobei jeder Versicherungsträger Anrecht auf mindestens ein Mandat hat,

3. acht ordentlichen Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern, die Doktoren der Medizin sind und unter den Kandidaten ausgewählt werden, die in doppelter Zahl der zu vergebenden Mandate von den repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft vorgeschlagen werden.

Um die Vertretung der repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft zu bestimmen, werden eventuelle Minderheiten berücksichtigt,

4. vier ordentlichen Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die Mitglieder der Räte der Ärztekammer sind und unter den Kandidaten ausgewählt werden, die in doppelter Zahl der zu vergebenden Mandate vom Nationalen Rat der Ärztekammer vorgeschlagen werden ».

Die in Absatz 1 Nrn. 5 bis 21 genannten Mitglieder sind jeweils zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, die unter den Kandidaten ausgewählt werden, die in doppelter Zahl der zu vergebenden Mandate vorgeschlagen werden von den repräsentativen Organisationen bzw. Vereinigungen der Fachkräfte für Zahnheilkunde (Nr. 5), der Apothekerschaft (Nr. 6), der Pflegeanstalten (Nr. 7), der Hebammen (Nr. 8), der Fachkräfte für Krankenpflege (Nr. 9), der Heilgymnasten (Nr. 10), der Bandagisten (Nr. 11), der Orthopäden (Nr. 12), der Hörprothesenhersteller (Nr. 13), der Optiker (Nr. 14), der Logopäden (Nr. 15), der Orthoptisten (Nr. 16), der Lieferer von Implantaten (Nr. 17), der Lizenziaten der Wissenschaften, die von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister zur Erbringung von Leistungen im Sinne des KIV-Gesetzes 1994 ermächtigt sind (Nr. 18), der Rehabilitationszentren (Nr. 19), der Pflegebringer, die ermächtigt sind, die in Artikel 34 Nr. 11 des KIV-Gesetzes 1994 erwähnten Leistungen zu erbringen (Nr. 20), und der Pflegebringer, die ermächtigt sind, die in Artikel 34 Nr. 12 des KIV-Gesetzes 1994 erwähnten Leistungen zu erbringen (Nr. 21) (nachstehend: die « anderen Pflegebringer »).

B.2.1. In der Rechtssache Nr. 3723 ist die Nichtigkeitsklage gegen Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, der Artikel 140 des KIV-Gesetzes 1994 ersetzt, gerichtet. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass die Klage sich auf die Absätze 4 und 5 von Paragraph 5 des durch das angefochtene Gesetz ersetzten Artikels 140 des KIV-Gesetzes 1994 bezieht, die gleichzeitig das Stimmrecht im obenerwähnten Ausschuss regeln und die wie folgt lauten:

« Folgende Personen sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt gemäß den folgenden Modalitäten:

- der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, der im Ausschuss den Vorsitz führt: er verfügt über eine Stimme,

- alle von den Versicherungsträgern vorgeschlagenen Mitglieder: jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, außer wenn Angelegenheiten in Bezug auf Pflegeerbringer behandelt werden, die zu einer der in § 1 Nr. 5 bis 21 erwähnten Gruppen gehören. In diesen Fällen verfügt die Gruppe, die sich aus den Vertretern der Versicherungsträger zusammensetzt, über eine einzige Stimme.

Die in § 1 Nr. 3 bis 21 erwähnten Mitglieder beschließen nur in Bezug auf Angelegenheiten, die die Gruppe, die sie vorgeschlagen hat, direkt betreffen. Sie sind stimmberechtigt gemäß den folgenden Modalitäten:

- jedes in § 1 Nr. 3 und 4 erwähnte Mitglied verfügt über eine Stimme,

- die in § 1 Nr. 5 bis 21 erwähnten Mitglieder verfügen pro Gruppe über eine Stimme ».

B.2.2. Durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 wollte der Gesetzgeber die Verständlichkeit von Artikel 140 des KIV-Gesetzes 1994 verbessern und dafür sorgen, dass die in der Sprachengesetzgebung enthaltenen Garantien bei der Behandlung von Sanktionsakten gegen Pflegeerbringer optimal gewährleistet werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1438/001, SS. 324-327).

Die Regelung des Stimmrechtes im Ausschuss des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle wurde durch diese Bestimmung inhaltlich nicht abgeändert.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat führt an, die klagende Partei weise nicht das erforderliche Interesse auf. Da sie keine Vertreter im Ausschuss des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle habe, könne sie nicht unmittelbar und nachteilig von Bestimmungen betroffen sein, die sich auf die Arbeitsweise dieses Ausschusses bezögen.

B.3.2. Der « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten » ist ein anerkannter Verband von Vereinigungen, der gemäß seiner Satzung unter anderem das Ziel verfolgt, die Arbeit der belgischen Berufsvereinigungen der Fachärzte zu unterstützen und zu ordnen, die immateriellen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen und sich im Allgemeinen mit allem zu beschäftigen, was die Fachärzte anbelangt.

B.3.3. Aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsvereinigungen besitzt eine anerkannte Berufsvereinigung die erforderliche Eigenschaft, um Bestimmungen anzufechten, die sich unmittelbar und nachteilig auf die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder auswirken können.

B.3.4. Da der Ausschuss des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle eine sanktionierende Befugnis in Bezug auf Pflegeerbringer besitzt, die ihr « Verhalten » nicht oder unzureichend im Sinne einer « guten medizinischen Berufsausübung » anpassen (Artikel 141 des KIV-Gesetzes 1994), können die kollektiven Interessen der Mitglieder des « Verbond der Belgische Beroepsverenigingen van Geneesheren-specialisten » unmittelbar und nachteilig von Gesetzesbestimmungen betroffen sein, die sich auf die Ausübung des Stimmrechts in diesem Ausschuss beziehen und die das Kräfteverhältnis zwischen den in diesem Ausschuss vertretenen Kategorien regeln.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Der Ministerrat führt ebenfalls an, das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3479 könne nur angenommen werden, wenn der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 3723 stattgegeben werde. Da die in der ersten Rechtssache angefochtene Bestimmung durch den am 10. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 21 des Gesetzes vom

27. Dezember 2004 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (Gegenstand der zweiten Rechtssache) ersetzt worden sei, sei die am 10. Februar 2005 eingereichte Klage in der ersten Rechtssache gegenstandslos, außer wenn Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 für nichtig erklärt würde.

B.4.2. Das Gesetz vom 27. Dezember 2004 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen enthält keinen Artikel bezüglich seines Inkrafttretens, so dass der in der Rechtssache Nr. 3723 angefochtene Artikel 21 verbindlich geworden ist am zehnten Tag nach dem Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004, nämlich am 10. Januar 2005.

Das in der Rechtssache Nr. 3479 angefochtene Gesetz vom 22. Juni 2004 ist am 15. Februar 2003 in Kraft getreten (Artikel 3) und war ab diesem Datum bis zum 9. Januar 2005 rechtswirksam. Da eine Nichtigerklärung dieses Gesetzes dazu führen würde, dass die auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidungen angefochten werden könnten, behält die klagende Partei ihr Interesse an seiner Nichtigerklärung bei.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. In den beiden Rechtssachen (Nrn. 3479 und 3723) wird ein - einziger und identischer - Klagegrund abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Laut diesem Klagegrund führten die angefochtenen Bestimmungen einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zwischen Ärzten und anderen Pflegeern ein, da die Modalitäten, nach denen die Mitglieder des Ausschusses des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle stimmberechtigt seien, unterschiedlich seien je nachdem, ob dieser Ausschuss zu Angelegenheiten Stellung beziehen müsse, die Ärzte betreffen, oder zu Angelegenheiten, die andere Pflegeern betreffen.

B.6. Aufgrund der angefochtenen Bestimmungen verfügt jedes Mitglied mit Sitz im Ausschuss des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle über eine Stimme, wenn

Angelegenheiten geprüft werden, die Ärzte betreffen. Wenn Angelegenheiten geprüft werden, die andere Pflegeerbringer betreffen, stimmen die Vertreter der Versicherungsträger und die Vertreter der repräsentativen Organisationen und Vereinigungen jedoch nach Kategorien ab. Beide Kategorien verfügen über eine Stimme.

B.7. Aus den Vorarbeiten zu dem in der Rechtssache Nr. 3479 angefochtenen Gesetz vom 22. Juni 2004 geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Reihe von technischen Korrekturen am Text des durch das Programmgesetz (II) vom 24. Dezember 2002 abgeänderten KIV-Gesetzes 1994 vornehmen wollte, weil dieser Text nicht den Zielsetzungen des Gesetzgebers bei der Annahme dieses Programmgesetzes entsprach (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0845/001, SS. 4 und 5).

Diese Ziele wurden, wie aus der Begründung zum Gesetzentwurf, aus dem das Programmgesetz (II) vom 24. Dezember 2002 geworden ist, hervorgeht, während der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz vom 22. Juni 2004 erneut angeführt. Im Einzelnen hieß es:

« Es wird eine zusätzliche Garantie für eine ausgewogene Untersuchung der Fakten durch den Ausschuss hinzugefügt. Die Regeln über die Arbeitsweise dieses Ausschusses werden angepasst, um die jeweiligen Debatten und Einflüsse wieder in ein Gleichgewicht zu bringen.

In der heutigen Situation setzt sich der Ausschuss unter dem Vorsitz eines Magistrats aus einer festen Gruppe von acht Ärzten, die Vertreter der Versicherungsträger sind, von acht Ärzten, die Vertreter der Ärzteschaft sind, und von vier Ärzten, die Vertreter des Nationalen Rates der Ärztekammer sind, zusammen. Diese 20 Mitglieder beraten über alle Angelegenheiten, auch diejenigen, die sie nicht unmittelbar betreffen. Die anderen medizinischen Berufe, die Pflegeanstalten und die Heilhilfsberufe tagen nur in den Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen. Jede dieser Gruppen verfügt nur über zwei Vertreter. Dieses Ungleichgewicht versetzt sie automatisch in die Minderheit.

Der Entwurf korrigiert diese Anomalie. Einerseits entscheiden die Ärzteschaft und die Ärztekammer nur über die Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen. Andererseits bilden bei der Erörterung einer Akte eines Pflegeerbringers, der kein Arzt ist, die acht Vertreter der Krankenkassen die Bank der Versicherungsträger gegenüber der Bank des betroffenen Berufsstandes, der durch seine beiden Mitglieder vertreten wird. Jede Bank verfügt über eine Stimme, ebenso wie der Präsident.

In Bezug auf Akten zu Lasten von Ärzten ist diese Regel überflüssig, da hier ein ausgewogenes Kräfteverhältnis besteht, denn die Versicherungsträger und die Ärzteschaft verfügen jeweils über acht Vertreter. Die acht Sitze der Ärzteschaft werden entsprechend den Ergebnissen der medizinischen Wahlen zugeteilt » (ebenda, S. 4).

B.8. Der in den angefochtenen Bestimmungen enthaltene Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit des Berufes der Person, die Gegenstand der Angelegenheit ist, über die der Ausschuss abstimmen soll.

B.9. Aus dem in B.7 angeführten Auszug aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber ein Gleichgewicht zwischen den Stimmen, die einerseits den Vertretern der repräsentativen Organisationen und Vereinigungen der betroffenen Berufsgruppe und andererseits den Vertretern der Versicherungsträger zukommen, schaffen wollte.

B.10. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein besonderes Abstimmungssystem (Abstimmung nach Kategorien) eingeführt, auch wenn dieses System nur zur Anwendung gebracht wurde in Angelegenheiten, in denen der Ausschuss über « andere Pflegeerbringer » und nicht in Angelegenheiten von Ärzten befinden muss.

B.11.1. Unter der Geltung des in der Rechtssache Nr. 3479 angefochtenen Gesetzes vom 22. Juni 2004 wurden, wenn der Ausschuss Angelegenheiten von « anderen Pflegeerbringern » untersuchte, die repräsentativen Organisationen und Vereinigungen der Pflegeerbringer durch zwei und die Versicherungsträger durch acht Mitglieder vertreten. In Angelegenheiten von Ärzten wurden sowohl die repräsentativen Organisationen der Ärzteschaft als auch die Versicherungsträger durch acht Mitglieder vertreten.

Seit seiner Abänderung durch den in der Rechtssache Nr. 3723 angefochtenen Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 bestimmt Artikel 140 § 5 des KIV-Gesetzes 1994, dass zur Ausübung der in Artikel 141 § 1 Nr. 16 vorgesehenen Zuständigkeit die in Paragraph 1 erwähnten Mitglieder in Sprachgruppen eingeteilt werden, und Artikel 140 § 1 Absatz 2, dass die in den Nrn. 2 bis 21 erwähnten Mitglieder zur Hälfte aus Niederländischsprachigen und zur Hälfte aus Französischsprachigen bestehen. Obwohl diese Vertretung es mit sich bringt, dass bei der Behandlung von Angelegenheiten in Bezug auf Pflegeerbringer die Zahl der Vertreter der verschiedenen Kategorien halbiert wird, ändert diese Bestimmung nichts am Kräfteverhältnis zwischen diesen verschiedenen Kategorien.

B.11.2. Da die Vertreter der Versicherungsträger bei der Behandlung von Angelegenheiten, die « andere Pflegebringer » betreffen, zahlenmäßig in der Mehrheit sind gegenüber den Vertretern der repräsentativen Organisationen und Vereinigungen, während dies bei der Behandlung von Angelegenheiten, die Ärzte betreffen, nicht der Fall ist, hat der Gesetzgeber, indem er das System der Abstimmung nach Kategorien, das vom gemeinrechtlichen System der Abstimmung nach Mitgliedern abweicht, nur in Angelegenheiten angewandt hat, die « andere Pflegebringer » betreffen, eine Maßnahme ergriffen, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.12. Nach Darlegung der klagenden Partei hätten die angefochtenen Bestimmungen nachteilige Folgen, weil bei der Behandlung von Angelegenheiten, die Ärzte betreffen, die Abwesenheit eines Vertreters der repräsentativen Organisationen das Ergebnis der Abstimmung in entscheidender Weise beeinflusse könne.

Abgesehen von der Frage, ob die von der klagenden Partei angeführten Nachteile sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergeben, stellt der Hof fest, dass Artikel 140 des KIV-Gesetzes 1994 (Absatz 1 in der Rechtssache Nr. 3479; Paragraph 1 in der Rechtssache Nr. 3723) für jedes Mitglied des Ausschusses ein Ersatzmitglied vorsieht. Wenn ein Vertreter der repräsentativen Organisationen bei einer Sitzung des Ausschusses nicht anwesend sein kann, kann er sich durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.

Es kann vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden, dass die angefochtenen Bestimmungen unverhältnismäßige Folgen haben.

B.13. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts